

Verordnung

vom 9. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Genehmigung des Tarifanhangs 2004 der interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt über ausserkantonale Spitalaufenthalte

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Beansprucht eine versicherte Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb ihres Wohnkantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals, so übernimmt nach Artikel 41 Abs. 3 KVG der Wohnkanton die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons.

In Anwendung dieses Artikels haben die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt beschlossen, Grundsätze zu vereinbaren, nach denen sie die ausserkantonalen Spitalaufenthalte untereinander verrechnen. Die am 5. November 2001 von den Kantonen unterzeichnete Vereinbarung mit den von der Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) am 10. November 2003 beschlossenen Tarifänderungen für das Jahr 2004 setzt insbesondere die Tarife 2004 der Universitätsspitäler und der Nicht-Universitäts-spitäler fest.

Es ist daher angezeigt, den am 1. Januar 2004 in Kraft tretenden neuen Tarifanhang 2004 zur interkantonalen Vereinbarung über ausserkantonale Spitalaufenthalte zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarifanhang 2004 zur interkantonalen Vereinbarung über ausserkantonale Spitalaufenthalte, der am 10. November 2003 von der Conférence romande des affaires sanitaires et sociales beschlossen wurde, wird genehmigt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER